

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Bundesverfassungsgericht hat Ausnahmeregelung bei Grunderwerbsteuer für verfassungswidrig erklärt - – Was ist zu veranlassen, um rechtzeitig eine verfassungsgemäß ausgestaltete Neuregelung gesetzlich zu verankern?

Das BVerfG hat im Juli 2015 entschieden, dass die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist und hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016, rückwirkend zum 01.01.2009 eine Neuregelung zu treffen.

Die Entscheidung betrifft die Fälle, wo der Wert eines Grundstücks nicht ohne weiteres bestimmt werden kann.

Regelbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist nach § 8 Abs. 1 GrEStG der Wert der Gegenleistung, insbesondere der Kaufpreis. Bei Fehlen einer Gegenleistung sowie bei einigen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage wird auf eine Ersatzbemessungsgrundlage zurückgegriffen.

Nach Ansicht des Gerichts führt die Regelung über die Bestimmung der Ersatzbemessungsgrundlage zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Steuerschuldern, deren Grunderwerbsteuer auf der Grundlage der Regelbemessungsgrundlage nach § 8 Abs. 1 GrEStG erhoben wird. Diese Ungleichbehandlung ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes nicht gerechtfertigt und bedarf der Neuregelung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welcher gesetzliche Veränderungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Landesregierung auf der Grundlage des verfassungsgerichtlichen Urteils für eine zukünftige rechtssichere Ausgestaltung einer Ersatzbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer?
2. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, bei einer gesetzlichen Neuregelung bisherige Gestaltungsmodelle zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer wirksam zu begegnen und, wenn ja, welche?
3. Inwieweit sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, für Steuerfälle ab dem 01.01.2009 für Betroffene nachteiligen Folgen durch Regelungen zum Vertrauensschutz abzuwenden?